

Antrag

der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Florian Toncar, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Unwirksamkeit eines Abtretungsverbots auf europäischer Ebene durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch eine Reihe von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union sind Verbraucher, insbesondere im Bereich der Beförderungsleistungen, in ihren Rechten gestärkt worden. Im Rahmen der Durchsetzung ihrer Rechte treten Verbraucher ihre Ansprüche immer häufiger an Unternehmen ab, welche sich die Durchsetzung zum Geschäftsmodell gemacht haben. Eine Reaktion einiger Anspruchsgegner ist ein Abtretungsverbot von möglichen Ansprüchen im jeweiligen Vertrag, niedergeschrieben in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Ein derartiges Abtretungsverbot, das pauschal in den AGB enthalten ist, wurde bereits gerichtlich (AG Köln, Beschluss vom 11.10.2016 – 113 C 381/16) durch einen Hinweisbeschluss als unwirksam bezeichnet. Nach deutschem Recht gilt grundsätzlich, dass eine Forderung dann nicht abgetreten werden kann, wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist. Jedoch darf die Abtretung nicht unbillig verweigert werden, ansonsten liegt eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners vor. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel, der zufolge eine Forderung gegen den Verwender der AGB ohne dessen Zustimmung nicht abgetreten werden darf, ist demnach so zu verstehen, dass die Verweigerung pauschal geschieht. Begründet wird dies mit dem Hinweis auf den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Ein unbilliges Verweigern sei regelmäßig anzunehmen, wenn ein schützenswertes Interesse des Schuldners an dem Verbot nicht mehr besteht oder wenn die berechtigten Belange des Vertragspartners an der Abtretung der Forderung in dem Zeitpunkt überwiegen, in dem die Zustimmung zur Abtretung verlangt wird (siehe dazu BGH, Urteil vom 13.07.2006 – VII ZR 51/05).

Des weiteren wurde anstelle eines Abtretungsverbots durch einige Beförderungsdienstleister eine Abtretungsbeschränkung in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen, etwa eine notwendige Auseinandersetzung mit dem Dienstleister bevor ein Anspruch abgetreten werden dürfe. In einem solchen Fall wurde ebenfalls gerichtlich (LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 30.07.2018 – 5 S 8340/17) festgestellt, dass nach deutschem Recht eine unangemessene Benachteiligung bei einem derartigen Hindernis vorliegt und damit eine Abtretungsbeschränkung in der Form unwirksam ist.

Neben der Justiz beschäftigt sich auch die deutsche Politik mit der Thematik der Abtretungsverbote. Problematisch erscheint jedoch, dass allein durch nationale Gesetzgebung den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht umfassend geholfen wird. Generell unterliegen Verträge dem von den Parteien gewählten Recht. Nach Artikel 6 der Rom-I-Verordnung ist jedoch grundsätzlich bei Verbraucherverträgen in Deutschland deutsches Recht anzuwenden. Allerdings bestehen beispielsweise für Beförderungsverträge (Artikel 5 Rom-I-VO) Ausnahmeregelungen, nach welcher die Vertragspartner eine eingeschränkte Auswahlmöglichkeit über das anzuwendende Recht haben. Dies würde eine Umgehung eines strengeren deutschen Rechts durch weniger striktes Recht eines anderen Mitgliedstaates ermöglichen.

Somit erscheint eine die Mitgliedstaaten übergreifende Lösung notwendig. Nur wenn eine europaweit verbindliche Regelung für Anspruchsinhaber und Anspruchsgegner gilt, kann Rechtssicherheit hergestellt und die Unsicherheiten gerade im Bereich der Beförderungsdienstleistungen beendet werden. Wenn bereits den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch europäisches Recht der Rücken gestärkt wurde, dann muss dies auch auf Ebene der Rechtsdurchsetzung vorangetrieben werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Geltendmachung von Forderungen durch Dritte nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bedingung abhängig gemacht werden darf, die Forderung durch den Vertragspartner gegenüber dem Verwender zuerst persönlich geltend zu machen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Verbraucher sich jederzeit Unterstützung bei der Geltendmachung seiner Forderungen suchen kann und diese nicht alleine gegenüber den Unternehmen geltend machen muss;
- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Abtretung von Forderungen durch Verbraucher an Unternehmen, die diese durchsetzen, nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass jeder Verbraucher seine Forderungen an Unternehmen abtreten kann, die diese durchsetzen. Einem „rationalen Desinteresse“ des Verbrauchers wird damit vorgebeugt.

Berlin, den 11. November 2019

Christian Lindner und Fraktion